

Handlungs- und Schutzkonzept gemäß § 37b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

Landesarbeitsgruppe Pflegekinderhilfe der Brandenburger Jugendämter unter Leitung der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg Stand: 05.06.2023



Stand: 05.06.2023

Brandenburgische Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in der Vollzeitpflege

Mit fachlicher Unterstützung:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Kinder- und Jugendbeauftragte des Landes Brandenburg Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB)

Inhalt

1. Vorwort	1
2. Einleitung	2
3. Leitlinien und Grundsätze	3
4. Sensibilisierung	6
4.1 Kinderrechte	6
4.2 Risikofaktoren und Risikoanalyse	8
4.3 Beteiligung, Kooperation und Vernetzung	11
5. Präventiver Kinderschutz in der Vollzeitpflege	14
6. Intervention in der Vollzeitpflege	19
6.1 Reaktiver Kinderschutz	19
6.2 "Institutioneller" Kinderschutz	20
7. Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Evaluation	22
7.1 Ebenen der Qualitätssicherung und -entwicklung	22
7.2 Evaluation des Schutzkonzeptes	23
7.3 Fallreflexion	24
8. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	25
9. Anlagen	26
Anlage 1 – Selbstauskunft gemäß § 72a SGB VIII (Muster)	26
Anlage 2 - Pflegevereinbarung (Muster)	28
Anlage 3 – Schutzplan (Muster)	34
Anlage 4 – Fragebogen zur Vorbereitung eines Hilfeplangespräches (Muster)	35
Anlage 5 – Notfallnass für Kinder und Jugendliche (Muster)	3.8

1. Vorwort

Die vorliegenden "Brandenburgischen Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in der Vollzeitpflege" sind auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des SGB VIII sowie einem fachlichen und prozesshaftem Diskurs im Rahmen der Landesarbeitsgruppe Pflegekinderhilfe aller Brandenburger Jugendämter entstanden.

So besteht der gesetzliche Auftrag für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII (Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege) darin, ein regionales Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz dieser vor Gewalt zu erarbeiten und anzuwenden. Dieses ist gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII (Sachliche Zuständigkeit) i. V. m. § 79a Satz 2 SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) zu entwickeln und soll die örtlichen Gegebenheiten und Spezifika, wie z. B. die der Entscheidungs- und Angebotsstruktur angemessen berücksichtigen.

Das regionale Schutzkonzept bildet letztlich den Rahmen für das zu Beginn eines Pflegeverhältnisses zu erstellende, individuelle Schutzkonzept für alle Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen von Vollzeitpflege auf Zeit leben. In diesem Sinne soll auch nachträglich für bereits bestehende Pflegeverhältnisse ein solches individuelles Schutzkonzept unverzüglich1 nachgearbeitet werden.

Die vorliegenden Handlungsleitlinien sollen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg zunächst einen Orientierungsrahmen bei der Erstellung der regionalen Schutzkonzepte bieten. Aufgrund der angestrebten Allgemeingültigkeit war es nicht Ziel, die einzelnen jugendamtsspezifischen Verfahrensweisen in die Empfehlung einzuarbeiten, weshalb eine regionale Anpassung in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen muss.

Die Handlungsleitlinien sollen in einer ersten Phase praxisnah durch die Jugendämter evaluiert und ggf. nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg / Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) entsprechend den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Landesarbeitsgruppe Pflegekinderhilfe der Brandenburger Jugendämter², 2023

¹ i. S. d. § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern

² unter Leitung: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg und fachlicher Begleitung: MBJS, Landeskinder- und Jugendbeauftragte, SFBB

2. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 haben die Jugendämter gemäß § 37b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sicherzustellen, "dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 SGB VIII entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird."

Die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche sollen durch die Jugendämter vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Schutzkonzepts beteiligt werden (vgl. § 37b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Entstanden ist ein landesweites Rahmenkonzept im Sinne einer Handreichung für die Praxis der Pflegekinderhilfe in Brandenburg. Die Jugendämter in Brandenburg unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Organisation und Struktur der Aufgabenwahrnehmung, haben aber alle den gleichen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Vollzeitpflege. Des Weiteren weist jede Stadt und jeder Landkreis eigene Spezifika auf, beispielsweise bezüglich bereits vorhandener Angebote und Infrastruktur sowie in der Kooperation und Netzwerkarbeit der Pflegekinderhilfe.

Die vorliegende Handreichung soll daher eine Orientierung zur Entwicklung regional spezifischer Schutzkonzepte in den 18 Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sein und Hinweise für die fallbezogene Ausgestaltung in Bezug auf das einzelnen Pflegeverhältnis bieten. Ziel ist es, von Beginn an eine verbesserte Qualität in der Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Infrastruktur der Vollzeitpflege sicherzustellen und damit auch überprüfbar zu machen (vgl. § 79a Satz 1 SGB VIII).³

³ Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe – Handreichung für die Praxis, Kommunalverband Baden-Württemberg, Dr. Jürgen Strohmaier, Eva Stritzinger, Annegret Graul, Stuttgart, 12.05.2022

3. Leitlinien und Grundsätze

Die Erarbeitung eines einheitlichen Rahmenkonzeptes für die Pflegekinderhilfe, im engeren Sinne für die Pflegekinderdienste der Jugendämter im Land Brandenburg setzt sich mit der Frage auseinander, wie Kinder und Jugendliche in familialen Konstellationen besser vor jeglicher Form von Gewalt geschützt und in ihren Rechten gestärkt werden können.

"Schutzkonzepte vereinen abgestimmte Vorgehen bzw. Verfahren, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche durch Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention, der Intervention und der langfristigen Aufarbeitung vor Gewalt und Machtmissbrauch durch Erwachsene und Peers besser zu schützen."⁴

Diese und andere Definitionen beziehen sich bislang hauptsächlich auf organisationale Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen etwa in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Heimerziehung) und nicht auf die Vollzeitpflege. Pflegefamilien sind in diesem Sinne keine Organisationen. Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bewegt sich grundsätzlich in einem Spannungsfeld zwischen öffentlicher Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und dem entsprechenden Kinderschutzauftrag (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) sowie dem Recht der Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG).

Schutzkonzepte sind vor diesem Hintergrund nicht nur in Bezug auf Pflegefamilien allein zu entwickeln und anzuwenden, sondern beziehen sich auf die gesamte Infrastruktur der Vollzeitpflege, somit auch auf die Pflegekinderhilfe insgesamt.⁵

Die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes im Rahmen der Vollzeitpflege ergibt sich also rechtswirksam aus der Novellierung des SGB VIII. Die Umsetzung von Schutzkonzeptionen muss sich dabei an den jeweils spezifischen biografischen, familialen und sozialen Strukturen von Familien sowie an den lokalen Gegebenheiten und damit insbesondere am Einzelfall orientieren.

Grundsätzlich sollten Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche einen sicheren Ort gesunden Aufwachsens darstellen. Viele Kinder und Jugendliche bringen Vorerfahrungen mit schwierigen Lebens- und Gefährdungssituationen mit, so dass für sie die Wahrung eigener Rechte und ein besonderer Schutz gewährleistet werden müssen.⁶ Im vorliegenden Rahmenkonzept

⁶ Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTSKM) (2011). Abschlussbericht. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsund Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin: Bundesministerium für Justiz (BMJ), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) & Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

⁵ Fegert, J.M./ Gulde, M./ Henn, K./ Husmann, L./ Kampert, M./ Röseler, K./ Rusack, T./ Schröer, W./ Wolff, M./ Ziegenhain, U. (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: JAmt, Heft 5, Seite 234 – 239

⁶ Laura de Paz Martínez/Heinz Müller, Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe (2020) ,Diskussionspapier aus dem Dialogforum der Pflegekinderhilfe", S. 8 - 9

bildet die gesetzliche Grundlage des SGB VIII den Orientierungsrahmen unter Bezugnahme auf die Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention⁷. Dieser Rahmen stellt für die Fachkräfte der Fachdienste der Jugendämter eine nicht verhandelbare Haltung im Rahmen des Kinderschutzes dar.

Die Pflegekinderdienste der Jugendämter des Landes Brandenburg orientieren sich hierbei an folgenden Grundsätzen.

Kinder und Jugendliche:

- haben ein Recht auf Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen (§ 4a SGB VIII).
- sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).
- sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).
- haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).
- haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).
- sind in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beraten und zu beteiligen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII).
- haben ein Recht, soweit deren wirksamer Schutz nicht in Frage gestellt wird, in die Gefährdungseinschätzung einbezogen zu werden (§ 8a SGB VIII).
- sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung hinzuweisen (§ 36 SGB VIII).
- sind vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung hinzuweisen (§ 36 SGB VIII).
- haben ein Recht auf eine Beratung und Aufklärung in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (§ 36 SGB VIII).
- sind gemäß § 37c SGB VIII bei der Auswahl der Pflegeperson zu beteiligen.

Die leiblichen Eltern / Herkunftsfamilie:

- die nicht personensorgeberechtigt sind sollen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden (§ 36 Abs. 5 SGB VIII).
- haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind, wenn Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt wird (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Die Pflegeperson:

- hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen (§ 37b SGB VIII).
- soll das Jugendamt einschalten, sofern der Inhaber der elterlichen Sorge die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht (§ 37 SGB VIII).
- oder deren Zusammenschlüsse sollen beraten, unterstützt und gefördert werden (§ 37a SGB VIII).

Das Jugendamt:

- informiert das Kind oder den Jugendlichen über Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten über eine verlässliche Ansprechperson (§ 37b SGB VIII).
- gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses eine verbindliche Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat (§ 37b SGB VIII).
- soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist (§ 37b SGB VIII).
- soll sich im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen (§ 8a SGB VIII).
- hat die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses zu beraten (§ 37b SGB VIII).
- soll die Pflegeperson sowie die Kinder oder Jugendlichen an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Schutzkonzepts beteiligen (§ 37b SGB VIII).
- soll selbstorganisierte Zusammenschlüsse anregen und fördern (§ 4a SGB VIII).

4. Sensibilisierung

4.1 Kinderrechte

Jugendämter haben während der Dauer des Pflegeverhältnisses nach fachlichen Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 SGB VIII ein entwickeltes Konzept zur Sicherung des Schutzes vor Gewalt und die Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen gemäß § 37b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu gewährleisten.

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert und beziehen sich auf deren Schutz, Förderung und Beteiligung (folgende Übersicht⁸).

Solche grundlegenden Rechte, die auch für alle Pflegekinder gelten, sind sehr umfangreich und beinhalten insbesondere das Recht auf:

 Leben, auf k\u00f6rperliche und seelische Unversehrtheit

- freie Entfaltung der Persönlichkeit
- gewaltfreie Erziehung
- Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

VORRANG
DES KINDESWOHLS
Bei allen Maßnahmen, die Kinder
betreffen (...), ist das Wohl des Kindes ein
Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 3

 SCHUTZRECHTE
 FÖRDERRECHTE

 Artikel
 Artikel

 2, 8, 9, 16,
 6, 10, 15, 17,

 17, 19, 22, 30,
 18, 23, 24, 27,

 32, 33, 38
 28, 30, 31, 39

BETEILIGUNGSRECHTE Artikel 12, 13, 17

Artikel 1 Artikel 4
Geltung für Verwirklichung
Kinder; der
Begriffs- Kinderrechte
bestimmung

Artikel 42 Verpflichtung zur Bekanntmachung Artikel 44 Berichtspflicht an UN-Ausschuss

- Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Alters- und entwicklungsentsprechende Beteiligung im Alltag
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung
- Schutz der Privatsphäre
- terminierte Kontakte zu beiden Elternteilen und anderen Bezugspersonen, zu denen Bindungen bestehen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht
- Bildung, Schule und Ausbildung
- Spiel- und Freizeit
- freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- Geborgenheit zu finden, keine Not zu leiden und gesund zu leben

⁸ www.netzwerk-kinderrechte.de/un-kinderrechtskonvention/kinderrechtskonvention.html

Stand: 05.06.2023

Brandenburgische Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in der Vollzeitpflege

- Zugang zu Medien
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- besondere Fürsorge und Förderung bei Beeinträchtigung oder Behinderung⁹

Die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe besteht in der Vermittlung der Rechte an Pflegekinder, Pflegepersonen, Kindeseltern sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte bzw. Vormünderin und Vormund sowie Pflegerin und Pfleger.

Die Einhaltung und Sicherung der Rechte ist für die Kinder und Jugendlichen durch alle Beteiligten kontinuierlich zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, dass eine regelmäßige Information (empfohlen wird jährlich und nachweislich) zu diesen Rechten in besonderer Weise auch den Kindern und Jugendlichen gegenüber in einer altersgerechten Sprache und über eine alters- und entwicklungsentsprechenden Beteiligung bereits vor und während der Inanspruchnahme der Hilfe erfolgt, helfen kann, das Wohl und eine förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson besser zu gewährleisten. Anschaulich kann eine solche Information bzw. kann ein solcher Prozess u. a. mit nachfolgenden Materialien gestaltet werden:

Für Kleinkinder:

- https://www.pib-bremen.de/vollzeitpflege/broschueren
- https://www.pib-bremen.de/sites/default/files/2022-01/PiB Flyer Recht-hast-du.pdf



⁹ Beeinträchtigung: "... Eine Beeinträchtigung ... liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung ... zu erwarten ist." (§ 2 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 7 Abs. 2 SGB VIII)

Behinderung: "Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist." (§ 2 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 7 Abs. 2 SGB VIII) Ist in diesem Sinne die körperliche, geistige, seelische, emotionale und/oder Sinnesentwicklung eines Menschen erschwert und damit die eigenverantwortliche Teilhabe eingeschränkt, spricht man umfänglich von einer Beeinträchtigung. Eine Beeinträchtigung kann insbesondere ursächlich auch die Folge einer (drohenden) Behinderung, Störung bzw. Gefährdung sein.

Für Kinder und Jugendliche:

- https://www.bmfsfj.deresource/blob/93522/ed8aabee818b27d14a669b04b0fa5beb/dierechte-der-kinder-logo-dta.pdf
- https://www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/
- www.internationale-Kinderrechte.com







Für Pflegepersonen:

 PFAD-Broschüre, Ulrike Schulz "Die Rechte von Pflegekindern. Informationen für Pflegeeltern und Fachdienste" (kostenpflichtig)



4.2 Risikofaktoren und Risikoanalyse

Die Vollzeitpflege stellt eine besondere Form der Hilfen zur Erziehung dar, da sie im öffentlichen Auftrag von Privatpersonen in deren Haushalt ausgeführt wird.

Hierbei sind verschiedene Risikofaktoren zu beachten, die sich auf das Pflegekind, die Pflegefamilie sowie den Hilfeprozess beziehen.

Im Rahmen einer vorangestellten Risikoanalyse sind insbesondere die genannten Risikofaktoren im Rahmen der Hilfeplanung (gem. § 36 SGB VIII und ggf. auch in der Schutzplanung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 8a SGB VIII) in den Blick zu nehmen und diesen durch entsprechende Maßnahmen (individuelles Schutzkonzept als Bestandteil des Hilfeplans) zu begegnen.

Das Individuelle Schutzkonzept soll mit Beginn eines Pflegeverhältnisses für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von Vollzeitpflege untergebracht sind, erstellt werden. Für die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Pflegeverhältnisse, ist für die im Rahmen der Vollzeitpflege untergebrachten Kinder und Jugendliche unverzüglich ein individuelles Schutzkonzept zu erstellen. Das individuelle Schutzkonzept ist während des Hilfeverlaufes kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Pflegeperson und das Kind oder die jugendliche Person sollen hierzu vor Beginn und während des Pflegeverhältnisses in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des individuellen Schutzkonzepts beteiligt werden. Das Schutzkonzept muss für das Kind oder die jugendliche Person entsprechend alters- und entwicklungsgerecht verständlich sein. Das individuelle Schutzkonzept muss konkrete Ansprech- und Vertrauenspersonen, Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sowie Beschwerdemöglichkeiten für alle Kinder und Jugendlichen beinhalten.

	Risikofaktoren
Faktor	Erläuterung
Pflegekind	
körperliche oder geistige Beeinträchtigungen des Pflegekindes	 kann sich ggf. nicht verständlich äußern Kind ist abhängig von Pflegeperson Pflegefamilie ist ggf. überfordert
Behinderung des Pflegekindes	 behinderungsspezifische Risiken beachten (u. a. Kör- perbehinderung, geistige Behinderung) und damit verbundene Teilhabeeinschränkungen
Stigmatisierung	 Dem Kind wird ggf. nicht geglaubt. Das Kind fühlt sich ggf. nicht zugehörig zur Pflegefamilie.
Junges Alter des Pflegekindes	 je jünger das Kind, umso größer das Gefährdungsrisiko
Abhängigkeitsverhältnis des Pflegekindes	 fehlende oder nicht unterstützende Herkunftsfamilie Verlustängste der Kinder und Jugendlichen Loyalitätskonflikte keine Kenntnis über Möglichkeiten alternativer Hilfen
genetische Vorbelastung des Pflegekindes	für körperliche, geistige Erkrankungen, Suchterkran- kungen
frühere Traumatisierungen, belastende Beziehungserfahrungen	 Kind kann in Opferrolle verfallen oder in Täterinnen- bzw. Täterrolle Risikofaktor für erneuten Missbrauch Pflegefamilie muss es auffangen können
geringe Resilienz des Pflegekindes	Kind konnte evtl. keine Strategien erlernen, um Prob- leme zu erkennen, zu benennen oder zu lösen

leibliche Eltern / Herkunfts	familie Tamilie
Loyalität	 unter den Eltern ggf. gegen das Kind mit dem Kind gegen die Hilfe (Pflegeperson, Jugendamt)
Freiwilligkeit / Bereitschaft	 Problemeinsicht bzw. Problemkongruenz Zwangskontext der Hilfe Ggf. Auflage durch Familiengericht
Fähigkeit	 eingeschränkte oder fehlende Empathie und/oder Bindung eingeschränkt intellektuelle und /oder sozialemotio- nale Kompetenzen
Persönlichkeit	 Suchtbelastung psychische Krankheiten fehlende Impulskontrolle, Gewalttätigkeit Straffälligkeit, Täter-innen- oder Täterschaft
Pflegefamilie	
Isolation des Pflegekindes	 ggf. keine Vertrauensperson oder Ansprechperson im Umfeld des Kindes vorhanden, Kind wird evtl. abgeschirmt wenig Kontakte oder Unterstützung in Pflegefamilie vorhanden
	 keine Teilhabemöglichkeiten (z. B. Arbeitsgemeinschaft, Sportverein) kein oder unzureichend Taschengeld
Pflegefamilie als ein in sich geschlossenes und privates System erfassen und Einge- ständnis von Schwierigkeiten, Verände- rungen	 Pflegefamilie als komplexes System erfassen (einen realistischen Eindruck bekommen als Außenstehender), Veränderungen beobachten Beziehungen zu eigenen Kindern im Blick haben Pflegepersonen gestehen sich Überforderung ggf. nicht ein
weitere Kindeswohlgefährdungen in der Pflegefamilie vermeiden	 Vorgeschichte des Kindes mit einstiger Gefährdung bei der Vermittlung beachten möglichst viele Infos über das Kind erhalten und beachten
Scheinkooperation der Pflegeperson	 Pflegepersonen halten sich nicht an Absprachen Machtgefälle PE und JA/PKD und Abhängigkeitsverhältnis
Vermittlung an Pflegepersonen	 Überbelegung von Pflegestellen kann zu Überforderung führen, es kann ggf. nicht mehr auf jedes einzelne Kind genügend eingegangen werden mangelnde passgenaue bzw. bedarfsgerechte Vermittlung aufgrund fehlender Pflegestellen vs. Bedarf des JA
Verwandtenpflege	 innerfamiliäre Abhängigkeiten und Konflikte Rollenkonflikt (z. B. Pflegemutter und Oma, Mutterrolle der KM) spezielles Familiensystem

Geldprobleme, Wohnungsprobleme, Krankheiten in der Pflegefamilie Vormund- bzw. Pflegschaft durch Pflege- personen	 Veränderungen in den Rahmenbedingungen der Pflegefamilie im Verlauf der Hilfe möglich, was ggf. die Eignung als Pflegefamilie beeinträchtigen und das Pflegekind nicht mehr adäquat betreut werden kann Interessenkonflikt möglich, Schwierigkeit die Rolle als Pflegeperson vs. als Vormünderin / Vormund bzw. Pflegerin / Pfleger zu vereinbaren
Jugendamt (Hilfeprozess)	
Personalfluktuation, knappe zeitliche und personelle Ressour- cen, Qualifikation und Berufserfahrung der Fachkraft	 Kind in seiner Umgebung und in Bezug auf seinen Hilfebedarf nicht ausreichend erfassen, Informationsverlust Bedarf des Kindes nicht in ausreichendem Maße erfassen können Fehlender persönlicher Kontakt zum Kind
Aufgabenwahrnehmung der Beteiligten	 Verantwortlichkeiten der einzelnen Fachbereiche eingeschränkte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fachbereichen
Übergänge zwischen Unterbringungen, häufige Bindungsabbrüche	 Kind kann keine zuverlässigen Bindungen aufbauen, kein Vertrauensverhältnis, sich nicht entwickeln Prozess der Perspektivklärung dauert lange an
Zahlung von Pflegegeld	Wie wird es für das Pflegekind verwendet?Motivation?
Careleaving	Wie gestaltet sich der Übergang aus dem Helfernetz in die Selbstständigkeit?
Amtsvormund- bzw. Amtspflegschaft	 Interessen- und Loyalitätskonflikt möglich, Schwierigkeit die Rolle als Mitarbeitende des Jugendamtes vs. als Vormünderin / Vormund bzw. Pflegerin / Pfleger zu vereinbaren diesbezüglich ist insbesondere auszuschließen, dass Amtsvormund- und Amtspflegschaften mit anderen Aufgaben in Bezug auf ein und dieselbe Person verbunden werden
Netzwerke und Netzwerk- bzw. Kooperationspartnerinnen und -partner	 mangelnde Kenntnisse über besondere Bedarfe von Pflegekindern kaum wohnortnahe und fachspezifische Angebote und Netzwerke der Beteiligten

Hinweis: Nicht jedes Risiko stellt immer auch eine Gefährdung dar.

4.3 Beteiligung, Kooperation und Vernetzung

Jugendämter sind als öffentlicher Träger der Jugendhilfe in der Verantwortung, die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Ein zentraler Aspekt in der Arbeit der Jugendämter ist die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure sowie Adressatinnen und Adressaten.

Das erweiterte Verständnis von Kinderschutzkonzepten nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Bezug auf die Vollzeitpflege, zielt gemäß § 37b SGB VIII nicht mehr nur auf eine interventionistische Konzeptionierung ab, sondern bezieht Aspekte der Sensibilisierung, Prävention und Evaluation ein und betont insbesondere den Partizipationsgedanken und die Notwendigkeit der Vernetzung. Dies bedeutet: auch wenn die Jugendämter als zentrale Schaltstelle im Sinne ihrer Gesamtverantwortung agieren, kann eine erforderliche Veränderung der Infrastruktur der Vollzeitpflege (bzw. der Kinder- und Jugendhilfe gesamt) nur in einem beteiligungsorientierten Netzwerk der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure umgesetzt werden. Zu dieser Infrastruktur gehören nicht nur das professionelle Umfeld der Pflegekinder (Pflegekinderdienst des Jugendamtes/PKD, Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst des Jugendamtes/ASD, Vormundschaften, Eingliederungshilfe/EGH, Jugendhilfeplanung, Träger der freien Jugendhilfe, Netzwerke Kinderschutz, Kitas, Schulen, Gesundheitsund soziale Dienste, Ärzte, Therapeuten, Justiz und Freizeiteinrichtungen etc.), sondern vor allem auch die Kinder und Jugendlichen selbst mit ihren sozialen Beziehungen, die Eltern und Pflegepersonen sowie Geschwisterkinder, Vertrauenspersonen etc.

Den Kinderschutz im Sinne des § 37b SGB VIII und darüber hinaus neu zu profilieren und zu qualifizieren, bedarf es einer weiteren Fokussierung auf die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe, einer koordinierten Netzwerkarbeit sowie der Entwicklung neuer Beteiligungsformate und Qualitätsdialoge. Dies kann nur mit dem kommunalpolitischen Rückhalt in den jeweiligen lokalen Strukturen gelingen.

Aspekte der Beteili	igung, Kooperation und Vernetzung	
Ziele	Handlungsschritte	
auf der Ebene der professionellen Netzwerke		
 Sensibilisierung zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendli- chen Transparenz bezüglich Aufgaben, Verbind- lichkeiten, Verfahren und Schnittstellen in der Infrastruktur 	 terminierte Updates zum Thema Schutzplanung Weiterentwicklung vorhandener Interventionskonzepte, Krisenabläufe und Handlungsschritte Einbindung der Pflegekinderhilfe in etablierte Strukturen, z. B. des Netzwerks Kinderschutz 	
 Information aller Akteurinnen und Akteure über die Arbeit des Jugendamtes im Rahmen der Vollzeitpflege Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu Thema- tiken 	 sachgebietsübergreifende temporäre Ar- beitsgruppen des Jugendamtes zum Thema Kinderschutz und Prävention 	

auf der Ebene der individuellen Hilfeplanung (ggf. Schutzplanung)

- Stärkung protektiver Funktionen
- Förderung einer kindgerechten Hilfe- bzw. Schutzplanung
- Subjektstellung der Pflegekinder und der (Pflege)Familien
- Vermeidung von Rollenkonkurrenzen
- Etablierung von Vertrauenspersonen¹⁰ aus dem Umfeld des Pflegekindes
- Schaffung gesicherter Beratungs- und Beschwerdewege
- Informations- und Schulungsangebote für alle Beteiligten zur alters- und entwicklungsadäquaten kindgerechten Vermittlung von Inhalten

auf der Ebene selbstorganisierter Zusammenschlüsse von Pflegepersonen und Pflegekindern

- Stärkung von Peer-Kontakten
- Stärkung von Selbstbewusstsein und von Selbstwirksamkeit
- Sensibilisierung und Bewusstwerdung über eigene Rechte
- Stärkung und Förderung der Partizipation
- Sensibilisierung für Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Selbstorganisation

- Initiierung und Begleitung von Pflegekindertreffen
- Initiierung und Begleitung von Careleaver-Gruppen
- Entwicklung von weiteren Beteiligungsformaten (z. B. AG § 78, JHA)
- Etablierung und Begleitung von "Pflegeeltern-Stammtischen"
- Fortbildungen, Gruppensupervision für Pflegepersonen Sommerfeste etc.

Hinweis:

Bei der Auswahl einer eigenen Vertrauensperson zählt zunächst der Wille des Kindes, wenn nicht gewichtige Anhaltspunkte (z. B. Minderjährigkeit, Straffälligkeit, Loyalitätskonflikte, Abhängigkeiten) für eine Gefährdung des Kindeswohls dagegen sprechen.

vgl. dazu: Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen – Elemente von Schutz, Beteiligung und Beschwerde Stand 29.9.2022 https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/K|SG/Empfehlungen Umsetzung von Schutz Beteiligung Beschwerde 2022-10-04.pdf

5. Präventiver Kinderschutz in der Vollzeitpflege

Prävention in Schutzkonzepten der Vollzeitpflege ist ein umfängliches und zentrales Thema. Die präventiven Maßnahmen richten sich dabei an alle Akteurinnen und Akteure der Vollzeitpflege und sind nachhaltig auf- und auszubauen. Durch geschaffene und etablierte Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie der Schutz vor Gewalt in der Vollzeitpflege Beachtung und Sicherheit finden.

Der präventive Kinderschutz in der Pflegkinderhilfe bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Akquise, Auswahl und Vorbereitung von Pflegepersonen
- Beratung und Begleitung von Pflegepersonen
- Beratung, Beteiligung und Begleitung der Pflegekinder
- Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten für Pflegekinder
- Hilfe- bzw. Schutzplanung (gemäß §§ 36 und 8a Abs. 4 SGB VIII)
- Zusammenarbeit mit Eltern und dem System der Herkunftsfamilie
- Struktur und Kooperation der Fachkräfte und Partnerinnen und Partner
- Etablierung von Handlungskonzepten und -leitlinien

Bereits bei der Akquise, Auswahl und Vorbereitung von Pflegepersonen ist der präventive Kinderschutz zu beachten. So gilt es, verbindliche Standards für das Auswahl- bzw. Prüfverfahren zu erarbeiten und in der Praxis zu etablieren. Für das Prüfverfahren und den laufenden Prozess der Begleitung sind die Bereitschaft, Offenheit und Motivation der Pflegepersonen,

Selbstauskunft (vgl. Anlage 1) zu geben erforderlich. Eine Verurteilung, insbesondere im Kontext eines Tätigkeitsausschlusses gemäß § 72a SGB VIII einschlägig vorbestrafter Personen, wird durch das Beibringen eines erweiterten Führungszeugnisses vorab geprüft. Im Weiteren wird auf das Handbuch Pflegkinderhilfe¹¹ verwiesen.



¹¹ Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München Deutsches Jugendinstitut. insbesondere auf die Seiten 410 ff. und 761 ff.

Die Pflegeperson ist von Beginn an und auch laufend während der Hilfegewährung über die Möglichkeiten zusätzlicher Hilfen zur Erziehung sowie über andere Unterstützungsleistungen zu informieren, um Überforderungssituationen frühzeitig entgegen wirken zu können.

Zudem ist es erforderlich, dass folgendes offenzulegen ist:

- die Erwartung einer transparenten Zusammenarbeit,
- der eigene Schutzauftrag und die damit verbundenen Kontrollaufgaben im Hinblick der Sicherung des Kindeswohls,
- der Schutzauftrag zur Sicherung des Kindewohls durch die Pflegepersonen,
- ein klares Bewusstsein zu "Meldepflichten" von Pflegepersonen gegenüber dem Jugendamt.

Bei der Beratung und Begleitung von Pflegepersonen sind Angebote von Fortbildung und Supervision zu etablieren und auf eine aktive Teilnahme der Pflegepersonen von Seiten des Pflegekinderdienstes hinzuweisen. Die Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme sollte ggfs. in der Pflegevereinbarung, besser noch im Hilfeplan vereinbart werden. Das Angebot der fortlaufenden Beratung ist zudem auszubauen und qualitativ am Einzelfall orientiert auszugestalten.

Pflegepersonen sowie Kinder und Jugendliche sind ausdrücklich auf Möglichkeiten der Beschwerde (z. B. Ombudsstelle gemäß § 9a SGB VIII, Vertrauensperson gemäß § 37b SGB VIII) hinzuweisen und die Zugänge sind ihnen transparent zu vermitteln. Auf konkrete Beschwerdemöglichkeiten ist alters- und entwicklungsgerecht hinzuweisen. Diese sind im individuellen Schutzplan auszuweisen.

Es sind Zusammenschlüsse von Pflegepersonen durch die Pflegekinderhilfe z. B. in Form von Stammtischen, Selbsthilfegruppen oder Vereinen zu unterstützen und zu fördern.

Bei der Beratung, Beteiligung und Begleitung von Pflegekindern ist stets zu berücksichtigen, dass sie kontinuierlich und für sie klar erkennbar in die gesamte Hilfe einbezogen werden.

Alters- und entwicklungsangemessen sind Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Entscheidungen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beteiligen. In diesem Sinne ist der Wille des Kindes oder Jugendlichen grundsätzlich in Abwägung mit dem Kindeswohl zu berücksichtigen.

Terminierte Einzelgespräche, die am individuellen Bedarf und der gesamten Fallkonstellation orientiert sind, haben zwischen Pflegekinderdienst und den Kindern sowie Jugendlichen stattzufinden.

Im Verlauf der Begleitung von Pflegekindern hat Biographiearbeit (Genogrammarbeit, Familienstammbaum, Familiengeschichten, Fotoalbum) stets Raum und Berücksichtigung zu finden. Das Recht auf Informationen zur eigenen Biografie, zu weiteren Informationen über die Herkunftsfamilie sowie Informationen zur Gewährung der Hilfe sollen transparent mit den Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsadäquat besprochen werden.

Zur Vernetzung von Pflegekindern hat das Jugendamt Angebote zu fördern. Die Kinder und Jugendlichen sind von diesen Angeboten und Möglichkeiten entsprechend zu informieren. Zudem hat das Jugendamt die Selbstvertretungen von Pflegekindern zu ermöglichen und diese zu fördern. Informationen und Zugang zu diesen Angeboten sind auch hier den Pflegekindern zu vermitteln. Ziel ist es, durch Selbstvertretungen die Selbstwirksamkeit der Pflegekinder zu stärken (auch im Hinblick von Beschwerden).

Individuell sind Kinder und Jugendliche in der fortlaufenden Begleitung gezielt zu motivieren, ihr Beschwerderecht in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Grundsätzlich sind Beschwerdemöglichkeiten für die verschiedenen Altersgruppen von Pflegekindern zu etablieren und Zugänge zu gewährleisten. Unabhängig vom Alter sind z. B. auch entwicklungsund ggf. beeinträchtigungs- bzw. behinderungsspezifische Aspekte zu beachten. Konkrete mögliche Beschwerdeformen und Zugänge zu diesen sind mit den Kindern und Jugendlichen zu besprechen und aufzuzeigen.

Der präventive Kinderschutz hat in der Hilfeplanung eine große Bedeutung. Kinder und Jugendliche haben ein umfängliches Recht auf Information und Aufklärung zu Funktionen, Inhalten und ihren Rechten in der Hilfeplanung. Dies hat in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen. Es ist zu empfehlen, im Rahmen eines Hilfeplangespräches vorab ein Einzelgespräch mit den Kindern und Jugendlichen durchzuführen, um deren Vorstellungen, Anliegen, Wünsche und Sorgen sowie Fragen des Kinderschutzes noch einmal unabhängig in einem geschützten Rahmen zu besprechen. Auch im Hilfeplan selbst sollte ein entsprechender Passus dazu eingefügt werden, der explizit individuelle Schutzbedürfnisse thematisiert.

Grundsätzlich sind die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern ggf. Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten, also ggf. auch Vormünderin und Vormund sowie Pflegerin und Pfleger und die Pflegeperson in allen Phasen und zu allen Fragen zu beteiligen. Nicht sorgeberechtigte Eltern sind ebenso einzubeziehen, wenn dies nicht dem Kindeswillen und/oder dem Kindeswohl widerspricht.

An der Hilfe- oder Schutzplanung sollen ebenso **Vertrauenspersonen**¹² der Kinder und Jugendlichen auf deren Wunsch hin beteiligt werden. Auf dieses Recht sind die Kinder und Jugendlichen ausdrücklich in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form hinzuweisen.

Auf die von Kindern und Jugendlichen selbst ausgewählten und im Schutzplan ausgewiesenen Vertrauensperson geht die Fachkraft der Pflegekinderhilfe frühzeitig zu und schafft eine Grundlage für eine gelingende und fallbezogene Beteiligung und ggf. auch Kooperation.

Zur aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an einem Hilfeplangespräch sind geeignete Formen in den Hilfeverlauf zu integrieren (z. B. alters- und entwicklungsangemessene Fragetechniken, entsprechende Fragebögen – Beispiel: Anlage 4, externe bzw. vertrauliche Beratungsmöglichkeiten).

In Abhängigkeit zur Fallsituation hat die Einbeziehung weiterer relevanter Personen aus dem erweiterten Hilfesystem bzw. sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen bei der Hilfeplanung zu erfolgen (Kita, Schule, SPZ, Freizeit etc.).

"Im Rahmen des nach § 37b Abs. 1 SGB VIII individuell für das jeweilige Pflegeverhältnis zu erstellenden Schutzkonzepts kann eine vom Pflegekind selbst gewählte Vertrauensperson einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte darstellen. Ziel des Konzepts der Vertrauensperson ist, Sprechräume zu schaffen, um dem Pflegekind die freie Äußerung zu ermöglichen und sich insbesondere bei Schwierigkeiten im Pflegeverhältnis an eine erwachsene Person zu wenden, die ihm zur Seite steht ... Vor dem Hintergrund, dass das Pflegekind sich gegenüber der Vertrauensperson öffnen können soll und damit einen verlässlichen Ansprechpartner an seiner Seite erlebt, spielt die Möglichkeit des Anvertrauens eine besondere Rolle. An dieser Stelle kommen verschiedene (sozial)datenschutzrechtliche Fragen ins Spiel, denn Datenschutz ist gerade im besonders sensiblen Bereich der Kinderund Jugendhilfe in erster Linie Vertrauensschutz als Grundlage jeder Hilfebeziehung und Voraussetzung für wirksamen Kinderschutz. So ist bspw. zu überlegen, welche personenbezogenen Informationen des Kindes /der Pflegepersonen /der Herkunftsfamilie an die Vertrauensperson durch die Fachkräfte des Pflegekinderdiensts (PKD) übermittelt werden dürfen, inwieweit die Vertrauensperson selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und wer darüber entscheidet bzw. entscheiden darf/kann, die Vertrauensperson an Gesprächen (bspw. im Jugendamt) zu beteiligen ... "13

¹³ DIJuF. Stellungnahme vom 18.4.2023. Rechtliche Einordnung einer Vertrauensperson des Pflegekindes als Bestandteil des Schutzkonzeptes nach § 37b SGB VIIII. S. 2 f.

¹² Vom Gesetzgeber gibt es bisher keine Vorgaben, welche Qualifikation oder Eignung die Vertrauensperson haben soll. Offene Fragen sind z. B., wenn die Vertrauensperson minderjährig, Teil des "Täterinnen- bzw. Tätersystems" im Kontext der Kindeswohlgefährdung oder selbst bereits straffällig im Sinne des § 72a SGB VIII geworden ist.

Im Kontext der präventiven Maßnahmen ist die **Zusammenarbeit mit Eltern und dem System der Herkunftsfamilie** zu berücksichtigen und inhaltlich verbindlich zu gestalten. Den Eltern müssen verbindliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Belange ihrer Kinder eindeutig benannt, auch bekannt und zugänglich sein.

Ihnen sind das Angebot und der Einsatz von zusätzlichen Hilfen für das Kind zu benennen, ebenso wie eigene Unterstützungsmöglichkeiten zu vermitteln, um Erziehungsverantwortung und Befähigung zur Ausübung ihrer Elternrolle zu verbessern.

Es sollen praxistaugliche Konzepte zur Zusammenarbeit von Eltern und der Pflegeperson entwickelt und in die Praxis umgesetzt werden. Die Motivation der Eltern zur Beteiligung ist durch das Jugendamt zu fördern.

Für die Elternarbeit im präventiven Sinne bzw. in Bezug auf die Herkunftsfamilie nehmen die Vor- und Nachbereitung bzw. Durchführung der Umgangskontakte von Eltern und Kind einen wesentlichen Raum ein. Eine entsprechende Dokumentation kann dem Jugendamt die die Pflegeeltern im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.

Ein wichtiger Präventionsgedanke der Vollzeitpflege bezieht sich auf die Kooperation der Fachkräfte. So sind die Schnittstellen der Arbeitsbereiche im Jugendamt von der Pflegekinderhilfe und dem Allgemeinen Sozialen Dienst durch gemeinsam erarbeitete Qualitätsstandards zu bestimmen und inhaltlich verbindlich zu gestalten.

Die Aufgaben und Rollen der unterschiedlichen Fachdienste sind zudem klar und ganzheitlich allen Beteiligten bekannt zu machen.

In kollegialen Beratungen unter den Mitarbeitenden (empfohlener weise mindestens 3 Fachkräfte) der Pflegekinderhilfe und dieser mit allen beteiligten Fachdiensten, werden die bestehenden Verfahren und Regelungen zur Prävention vor Gewalt in der Vollzeitpflege fachlichkonzeptionell thematisiert und im Ergebnis ggf. fortgeschrieben.

Prävention soll durch Transparenz und Handlungssicherheit verbessert werden. Prävention wirkt durch die Etablierung und Kenntnis von Handlungskonzepten und -leitlinien in Vorbereitung auf möglichen Krisen. Regelmäßige (empfohlen wird mindestens einmal im Jahr oder bei neuen Mitarbeitenden als Teil des Einarbeitungskonzeptes) Informationen und Belehrungen aller Mitarbeitenden über Vorgehen und Abläufe sind verbindlicher Teil des Präventionskonzeptes.

Hinweis:

Grundsätzlich gilt das Fachkräftegebot in der Pflegekinderhilfe vollumfänglich. Die Umsetzung wirkt in besonderer Weise auf den fachlich-kompetenten Umgang mit kinderschutzspezifische Situationen und bedeutet aus präventiver Sicht, die Fähigkeit entsprechende Risiken und eine solche Situation unmittelbar rechtzeitig erkennen zu können.

6. Intervention in der Vollzeitpflege

Der Pflegekinderdienst hat die Aufgabe und die Pflicht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Wohl in Pflegefamilien zu gewährleisten.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.¹⁴

Grundsätzlich ist entsprechend der Organisation und Aufgabenverteilung in den einzelnen Jugendämtern die Schnittstelle zwischen Pflegekinderhilfe bzw. im Pflegekinderdienst (PKD) und Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) insbesondere in Bezug auf Verantwortlichkeiten und Aufgabenwahrnehmung verbindlich auszugestalten.

Hinweis:

Die Information und Beteiligung der Eltern muss unabhängig von der Frage der Personensorge in allen Belangen berücksichtigt werden.

6.1 Reaktiver Kinderschutz

Im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII liegt ein verbindliches Verfahren vor, nachdem eine entsprechende Prüfung erfolgt und ggf. notwendige Hilfen oder Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Ramen eines verbindlichen Schutzplanes (Anlage 3) nach dem Grundsatz: "WER macht WAS bis WANN mit WEM und ggf. mit WELCHEN Folgen" eingeleitet werden.

Jede Information (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch – auch anonym) durch Pflegekinder selbst oder Pflegepersonen oder durch eigene Wahrnehmung oder durch Dritte über eine vermutete oder tatsächliche Gefährdung (Vernachlässigung, physische Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt oder eine sonstige Notlage) von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, werden durch die zuständigen Fachkräfte der Jugendämter¹⁵ abschließend gemäß der vorhandenen Verfahren geprüft, dokumentiert. Ggf. notwendige

¹⁴ BGH-Beschluss vom 06.02.2019 XII 408/18

¹⁵ je nach Aufgabenverteilung im jeweiligen Jugendamt durch Fachkräfte des PKD oder ASD

Maßnahmen zum Schutz der Pflegekinder sind unverzüglich einzuleiten. Die Sorgeberechtigten sind grundsätzlich unverzüglich zu informieren.

Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes persönlich am Prozess der Einschätzung beteiligt, soweit deren wirksamer Schutz damit nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe beziehen ebenso die Pflegeperson und die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte ggf. Vormünderin und Vormund bzw. Pflegerin und Pfleger in die Gefährdungseinschätzung ein. Von der Information bzw. der Einbeziehung ist abzusehen, wenn der wirksame des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet werden kann. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu dokumentieren. Insbesondere bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen werden zunächst externe Fachkräfte an der Gefährdungseinschätzung beteiligt.

Hinweis:

In einem Schema zum Umgang mit Informationen bzw. Mitteilungen zum Kindeswohl von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist der Verfahrensablauf zur Prüfung von Anhaltspunkten und deren Gewichtigkeit einer möglichen Kindeswohlgefährdung darzustellen.

6.2 "Institutioneller" Kinderschutz

Sollte eine (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls durch die Pflegeperson selbst oder durch deren Unterlassung verursacht worden sein, ist im Sinne des "institutionellen Kinderschutzes" gemäß § 37b Abs. 3 SGB VIII zu verfahren und das Kind zunächst vor einer andauernden oder weiteren Gefährdung durch geeignete und notwendige Hilfen oder Maßnahmen zu schützen.

In diesem Sinne ist die Pflegeperson ggf. im Rahmen der Pflegevereinbarung (Muster Anlage 2) gemäß § 37b Absatz 3 Satz 3 SGB VIII zu verpflichten, der Fachkraft der Pflegekinderhilfe über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Diese Mitteilung soll zeitnah erfolgen.

Die Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormünderin und Vormund, Pflegerin und Pfleger) sind unverzüglich durch das Jugendamt zu informieren.

Die Fachkraft der Pflegekinderhilfe prüft gemäß § 37b Abs. 3 SGB VIII bzw. veranlasst ggf. gemäß \$ § 8a Abs. 1 SGB VIII zunächst unverzüglich notwendige und geeignete Maßnahmen zum vorläufigen Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen.

Die Pflegeperson ist zum Sachverhalt anzuhören. Ihnen soll die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

In der Folge ist gemeinsam mit der Pflegeperson zu erörtern, wie dem kindeswohlbeeinträchtigenden oder gefährdenden Ereignis oder der Entwicklung im Rahmen einer verbindlichen und schriftlichen Schutzplanung wirksam durch Beratung, Hilfe oder ggf. Intervention zu begegnen ist. Der Schutzplan (Beispiel Anlage 3) ist in Abstimmung mit der Hilfeplanung kurzfristig terminiert auf dessen Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Sollte der Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Schutzplanung nicht wirksam begegnet werden können, weil die angebotene Hilfe nicht ausreicht, die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage sind das Kindeswohl zu gewährleisten, sind ggf. unverzüglich Alternativen für die Betreuung der Kinder bzw. Jugendlichen zu prüfen und umzusetzen.

Hinweise:

Grundsätzlich sind im Rahmen der Schutzplanung zu prüfen, ob und wie das Hilfeplanverfahren anzupassen ist, ob das Pflegeverhältnis formell zu beenden ist und/oder ggf. rechtliche Schritte zur Sicherung der Rechte der Kinder oder Jugendlichen einzuleiten sind (Strafanzeige, familiengerichtliches Verfahren, zivilrechtlich durchzusetzende Schadenersatzansprüche).

7. Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Evaluation

7.1 Ebenen der Qualitätssicherung und -entwicklung

Qualitätssicherung und -entwicklung sind im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des KJSG in der Vollzeitpflege insbesondere mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls und der Vermeidung und Abwendung einer Kindeswohlgefährdung auf folgenden Ebenen umzusetzen:

- Auswahl und Vorbereitung der Pflegepersonen (Prüfverfahren, Kursinhalte)
- Beratung und Begleitung der Pflegpersonen (Intensität, Beratungsthemen)
- Beratung und Begleitung des Pflegekindes (Intensität, Beratungsinhalte, Methodik)
- Beteiligung und Beschwerde
- Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII
- Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII und in Bezug auf institutionellen Kinderschutz gemäß § 37b SGB VIII
- Kooperation mit der Herkunftsfamilie
- Kooperation der Fachkräfte bzw. der Helfersysteme

Dies bedeutet in Bezug auf die genannten Ebenen und auf die Thematik der Sicherung des Kindeswohls die nachhaltige Gewährleistung der:

- Prozessqualität (Gewinnung von Pflegepersonen, Hilfeplanung, Schutzplanung, Beteiligung, Beschwerde),
- Strukturqualität (Information der Pflegekinder, Fortbildungen und fachlicher Austausch der Pflegepersonen, Aktenführung, Schnittstellenbeschreibungen u. a. zum ASD und anderen Partnerinnen und Partner),
- Ergebnisqualität (Messverfahren und -instrumenten, Evaluation des Schutzkonzeptes, Statistiken und deren Aufbereitung).

Hinweis: Die regionalen Schutzkonzepte auf kommunaler Ebene sollen sich an der Gliederung der vorliegenden Handlungsleitlinien orientieren.

7.2 Evaluation des Schutzkonzeptes

Die Evaluation der Handlungsleitlinien und regionaler Schutzkonzepte¹⁶ bezieht sich auf:

- einen verbindlichen Überprüfungszeitraum (empfohlen wird alle 2 bis 3 Jahre)
- einen regelmäßigen Austausch (empfohlen wird alle 2 bis 3 Jahre) zu den Erfahrungen bei der Umsetzung der Handlungsleitlinien und regionalen Schutzkonzepte
- die Umsetzung der Handlungsleitlinien und regionalen Schutzkonzepte mit Bezug auf die fallbezogenen Schutzkonzepte im Rahmen der individuellen Hilfeplanung
- regelmäßige Aktualisierung der Risikoanalyse (empfohlen wird alle 2 bis 3 Jahre)
- die Auswertung und schlussfolgernde Aufbereitung von Verdachtsfällen und konkreten Kinderschutzfällen unter Einbeziehung externer Expertise

Zudem wäre es für die Qualitätssicherung und -entwicklung hilfreich, wenn:

- eine überörtliche bzw. landesweite Evaluation und Auswertung erfolgen würde
- unterstützende politische und verwaltungsinterne Beschlussfassungen erfasst sowie deren Wirkung analysiert würden

Neben den übergreifenden Aspekten der Evaluation gilt es sich weiterführenden Fragestellungen in Bezug auf die Umsetzung des Schutzkonzeptes der Vollzeitpflege zuzuwenden, "die ebenfalls einen Beitrag zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und Pflegeverhältnissen leisten, sich aber nicht auf eine Schutzfunktion reduzieren lassen"¹⁷:

- terminierte und beteiligungsorientierte Hilfeplanung
- konsequente Beteiligung an der Schutzplanung
- vorhandene und funktionierende Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- Beratung und Unterstützung sowie Beteiligung der Eltern (intensivere Elternarbeit auch mit dem System der Herkunftsfamilie)
- Unterstützung der Pflegepersonen und Schutz vor Überforderungen
- spezifische "Pflegekinderthemen" und Umgang damit (z. B. Kinderrechte, Biographiearbeit, Loyalität und Stigma, Trauma, Umgangsgestaltung)
- Fachkräftegewinnung
- Qualifizierungsangebote

¹⁶ Paritätisches Jugendwerk NRW (Hrsg.) und ISA (Institut für soziale Arbeit e.V., inhaltliche Ausarbeitung): Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit. Arbeitshilfe. Wuppertal 2021, S. 38

¹⁷ DIJUF: Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen – Elemente von Schutz, Beteiligung und Beschwerde, S. 24

Stand: 05.06.2023

Brandenburgische Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in der Vollzeitpflege

7.3 Fallreflexion

"Aufarbeitungsprozesse sind erforderlich, wenn die persönlichen Rechte der Kinder und Jugendlichen und der Schutz vor Gewalt nachhaltig verletzt wurden. Ziel der Aufarbeitung ist die Verbesserung des Kinderschutzes in allen Phasen. Es geht dabei einerseits darum, den Betroffenen (Kinder und Jugendliche, Familien, Fachkräfte etc.) transparent zu machen, wie es zu dieser Rechtsverletzung kommen konnte. Anderseits soll aus den Verfehlungen auf der Fallebene gelernt werden und sollen Aufarbeitungsprozesse dazu dienen, neue Impulse und Ansatzpunkte zur Qualitätsentwicklung herauszuarbeiten, um künftig vergleichbaren Gefährdungssituationen vorzubeugen."¹⁸

Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung als Teil der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass für den Bereich der Vollzeitpflege Schutzkonzepte zunächst implementiert, dann weiterentwickelt und regelmäßig (empfohlen wird alle 2 bis 3 Jahre) überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

Das Jugendamt ist gemäß § 79a SGB VIII zur Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung (empfohlen wird alle 2 bis 3 Jahre) von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt verpflichtet.¹⁹ Ziel ist es, von Beginn an eine verbesserte Qualität in der Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Infrastruktur der Vollzeitpflege sicherzustellen und überprüfbar zu machen (vgl. § 79a Satz 1 SGB VIII).

Auch Schutzkonzepte sind im Rahmen der Qualitätsentwicklung in diesem Sinne regelmäßig zu evaluieren und fortzuschreiben (empfohlen wird alle 2 bis 3 Jahre).

Hinweis: Alle laufenden Pflegevereinbarungen sind gemäß dieser Handlungsleitlinien anzupassen.

¹⁸ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS): Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe – Handreichung für die Praxis, S. 10 <a href="https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/pflegekinderhilfe/Schutzkonzepte_in_der_Pflegekinderhilfe_Eine_Handreichung_fuer_die_Praxis_Stand_Mai_2022_01.pdf

¹⁹ LPK-SGB VIII/Carola Berneiser SGB VIII § 37b Rn. 4 - 7

8. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Abs. Absatz

AG Arbeitsgemeinschaft

ASD Allgemeiner Soziale Dienst des Jugendamtes

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof

BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung

BMFSF| Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMI Bundesministerium für Justiz

DIJUF Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.

Dr. Doktor

e. V. eingetragener Verein EGH Eingliederungshilfe

etc. et cetera
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls

Hrsg. Herausgeberin bzw. Herausgeber
ISA Institut für Soziale Arbeit e. V. Münster

i. S. d. Im Sinne des IA Jugendamt

JAmt Das Jugendamt (Zeitschrift)
JHA Jugendhilfeausschuss
Kita Kindertagesstätte

KJSG Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

KM Kindesmutter

KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

LPK Lehr- und Praxiskommentar NRW Nordrhein-Westfalen PE Pflegeperson

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.

PIB Pflegekinder in Bremen gGmbH PKD Pflegekinderdienst des Jugendamtes

Rn. Randnummer

RTSKM Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch

S. Seite

SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugend-

hilfe

SPZ Sozialpädiatrisches Zentrum

u. a. Unter anderem
UN Vereinte Nationen

vs. versus
vgl. vergleiche
z. B. zum Beispiel

9. Anlagen

Anlage 1 – Selbstauskunft gemäß § 72a SGB VIII (Muster)

(Na	me, Vorname)	(Träger)
geb	o. am	vertreten durch
Ans	chrift	Anschrift
Se	elbstauskunft gemäß §	72a SGB VIII¹
zu	Ermittlungs-, gerichtlichen Straf- u	nd arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahren
(zut	reffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennung	en möglich)
Ich	erkläre wahrheitsgemäß und eidessta	ttlich, dass:
		ngsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Iren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind.
	folgende Verfahren im Sinne des § 72	
	(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitge	eber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)³
		ne Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, ge- linarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt
	folgende Verfahren im Sinne des § 72	2a SGB VIII geführt wurden:
	(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitge	eber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII) ³
	gegen mich in der Vergangenheit kei wurde.	n Kinderschutzverfahren gemäß § 8a Abs. 1 geführt
		, wenn ein Ermittlungs- oder Strafverfahren in Bezug elistete Straftat gegen mich eingeleitet oder ein Kin- 1 SGB VIII eröffnet wird.
	bin darüber unterrichtet, dass die Abg htliche Folgen haben kann.	abe einer unrichtigen Erklärung dienst- und arbeits-
(Or	t, Datum)	(Unterschrift)

- Diese Erklärung des*r (künftigen) Arbeitnehmers*in wird gegenüber dem*er Arbeitgeber*in abgegeben. Die Inhalte dieser Selbstauskunft beziehen sich auf mögliche Ermittlungs- und Strafverfahren, die im erweiterten Führungszeugnis nicht erfasst sind.
- Den/dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt/e unter Angabe des Aktenzeichens ggf. auf einem gesonderten Blatt kurz erläutern.
- 3 Auflistung der Straftatbestände gem. § 72 a Abs. 1 SGB VIII
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)
 - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)
 - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Kindern (StGB § 176 StGB)
 - Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)
 - Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
 - Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)
 - Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
 - Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB),
 - Zuhälterei (§ 181a StGB),
 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
 - · Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB),
 - Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB),
 - Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB),
 - Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB),
 - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB),
 - Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184c StGB
 - Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184d StGB),
 - Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184e StGB),
 - Jugendgefährdende Prostitution (§ 184f StGB),
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)
 - Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
 - Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB)
 - Menschenraub (§234 StGB)
 - Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
 - Kinderhandel (§236 StGB)





Anlage 2 - Pflegevereinbarung (Muster)²⁰

Pflegevereinbarung¹

zwischen	
den/der Pflegeperson/en	
Frau/Herr	
wohnhaft:	
und dem Landkreis / der kreisfreien Stadt	
und den Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern	
Frau/Herr	
wohnhaft:	

wird nach Erörterung der einzelnen Bestimmungen folgende Vereinbarung über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. §§ 27/33 SGB VIII geschlossen.

Präambel

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einer anderen und für diese Aufgabe geeigneten Familie. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen.

Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe ist ein Hilfeplan, der gemeinsam zwischen dem JUGENDAMT, den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen und den Pflegepersonen erstellt und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird. Die Eltern sind fortlaufend einzubeziehen und zu informieren.

Das JUGENDAMT, die Pflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sowie die Eltern sollen gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Um dieses zu verwirklichen, sind insbesondere die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind, zu beachten

Dies sind insbesondere das Recht auf:

- Achtung und Schutz der Menschenwürde
- freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Leben und k\u00f6rperliche Unversehrtheit
- gewaltfreie Erziehung
- Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe
- altersentsprechende Beteiligung im p\u00e4dagogischen Alltag
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung
- Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Schutz der Privatsphäre
- regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elterteilen und anderen Personen, zu denen Bindungen bestehen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht

Seite 1 von 6

¹ Die Pflegevereinbarung ist den leiblichen Eltern zur Kenntnis zu geben und in Kopie auszuhändigen.

²⁰ Hinweis: Wenn in der Pflegevereinbarung Regelegungen getroffen werden, die die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unmittelbar betreffen, sollte diese die Pflegevereinbarung bzw. die sie betreffenden Passagen mit unterzeichnen und nicht nur zur Kenntnis nehmen.

§ 1	Art und Dauer des Pflegeverhältnisses			
(1)	Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass			
	Name:	Vorname:		
	geb. am:	in:		
	als Pflegekind ab:	in den Haushalt der Pflegepersonen aufgenommen wird in:		
	□ Dauerpflege□ Kurzzeitpflege□ Bereitschaftspflege			
(2)	_	chtet sich nach den Festlegungen der gemäß § 36 SGB VIII (Kinder- Hilfeplanung. Der Hilfeplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.		
(3)	Das Pflegekind ist durch die/den Pers	onensorgeberechtigten / Eltern bzw. durch die Pflegepersonen		
	krankenversichert bei:	Versicherungs- Nr.:		
	haftpflichtversichert bei:	Versicherungs- Nr.:		
	unfallversichert bei:	Versicherungs- Nr.:		
§ 2	Gemeinsame Pflichten de	r Vertragsschließenden		
(1)		flichten sich das JUGENDAMT, die Pflegepersonen, die Sorgeberech- zlichen Vertretern zum Wohl des Pflegekindes zusammenzuarbeiten.		
		e Verhältnisse der Herkunftseltern sowie des Pflegekindes betreffen, en gegenüber Dritten sind zu unterlassen, sofern sie den Bestimmun- Verschwiegenheit unterliegen.		
(2)	Die Pflegepersonen achteten insbeso berechtigten bzw. Eltern gefördert w	ondere darauf, dass die Beziehungen des Pflegekindes zu den Sorge- erden.		
		Pflegepersonen sollen sich gegenseitig in ihrer Rolle als wichtige Be- ehmen und einander nicht herabsetzen.		
(3)		Anforderung des JUGENDAMTES ein aktuelles erweitertes Führungs- bs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen (§ 72a Satz 2 SGB VIII).		
§ 3	Rechte und Pflichten der F	Pflegepersonen		
(1)	Die Pflegepersonen erziehen, pflege	n und beaufsichtigen das Pflegekind anstelle der Sorgeberechtigten		

Sie sind berechtigt:

(2) Rechte der Pflegepersonen

gende Erziehungsmaßnahmen.

 a) die in Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung und in schulischen Einrichtungen bestehenden Mitwirkungsrechte der Sorgeberechtigten, soweit deren Übertragung ohne Mitwirkung des Familiengerichte zulässig ist, wahrzunehmen (§ 74 Abs.2 Ziffer 3 Brandenburgisches Schulgesetz),

bzw. Eltern und des gesetzlichen Vertreters. Bei der Erziehung des Pflegekindes vermeiden sie entwürdi-

und zum Schutz vor Gewalt in der Vollzeitpflege

Brandenburgische Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Stand: 05.06.2023

- über die Teilnahme des Pflegekindes an Reisen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Jugendverbänden, Vereinen usw. zu entscheiden,
- c) mit vorheriger Vollmacht der Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschließen sowie die Ausbildungsvergütung oder den Arbeitsverdienst zu verwalten und für das Pflegekind zu verwenden.
- d) die Herausgabe des Pflegekindes anstelle der Sorgeberechtigten zu verlangen, wenn das Pflegekind von Dritten gegen den Willen der Pflegepersonen zurückgehalten wird.

(3) Pflichten der Pflegepersonen

a) Die Pflegepersonen haben das JUGENDAMT unverzüglich über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Pflegekindes betreffen zu unterrichten (§ 37b Abs. 3 SGB VIII Unterrichtungspflicht der Pflegeperson). Die Information der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern ist Aufgabe des JUGENSAMTES.

Die Unterrichtungspflicht umfasst insbesondere die:

Sphäre des Pflegekindes

- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Pflegekindes insbesondere sexuelle Übergriffe oder sonstige Fälle körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung gegen das Pflegekind
- schwere k\u00f6rperliche oder psychische Erkrankung, Unfall, Suizidversuch, Suizid oder Tod des Pflegekindes
- tiefgreifende Konflikte des Pflegekindes mit der Pflegeperson oder anderen in der Pflegefamilie lebenden Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen
- Wunsch des Pflegekindes nach Beendigung des Pflegeverhältnisses
- Vorhaben der Eltern zur Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen, wenn eine Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB in Betracht kommt
- wenn das Pflegekind nach einem Umgangskontakt mit seinen Eltern oder anderen Personen nicht in die Pflegefamilie zurückgebracht wird
- geplanter Schul- oder Ausbildungsplatzwechsel
- längerfristige Veränderung des regelmäßigen Aufenthaltsortes (z. B. Klinikaufenthalt)
- Vorkommnisse mit strafrechtlicher Relevanz f
 ür das Pflegekind
- wenn das Pflegekind vermisst wird

Sphäre der Pflegepersonen

- Niederkunft, schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod eigener Kinder der Pflegeperson
- schwere k\u00f6rperliche oder psychische Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod einer Pflegeperson oder einer anderen Person im Haushalt
- Wechsel von Bezugspersonen der Pflegepersonen durch Trennung, Scheidung, Heirat, neue Lebensgemeinschaft oder Tod eines Familienangehörigen
- berufliche Veränderungen, sofern sie sich auf die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich auswirken (u. a. Tagespflege § 43 SGB VIII)
- jeder Wohnungswechsel
- Veränderung der Einkommenssituation (wenn keir Einkommen oder kein Einkommen unterhalb der Grundsicherung)
- Wunsch nach Aufnahme weiterer Pflegekinder oder nach Beendigung des Pflegeverhältnisses
- b) Die Pflegepersonen verpflichten sich, Beobachtungen über die Entwicklung des Pflegekindes aufzuzeichnen (Protokoll zur Vorbereitung des Hilfeplangespräches). Des Weiteren sind sie verpflichtet, in Vorbereitung auf ein Hilfeplangespräch mit dem Pflegekind über seine Sichtweise, Bedürfnisse und Wünsche zu sprechen und es altersentsprechend dabei zu unterstützen, dort seine Meinung sagen zu können. Darüber hinaus sollen sie ihre Beobachtungen zur persönlichen Situation des Pflegekindes im Hilfeplangespräch mitteilen. Diese sind für die Bewertung des Hilfeverlaufs von unerlässlicher Bedeutung. (§ 36 Abs. 2 SGB VIII Zusammenwirken der Beteiligten bei der Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans). Des Weiteren sind sie verpflichtet, die im Interesse des Pflegekindes getroffenen Vereinbarungen umzusetzen.

Stand: 05.06.2023

Brandenburgische Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in der Vollzeitpflege

c) Die Pflegepersonen sind berechtigt und verpflichtet, das Pflegekind regelmäßig ärztlich / zahnärztlich untersuchen und Heilbehandlungen sowie im Hilfeplan vereinbarte psychologisch/therapeutische Beratung/Therapie durchführen zu lassen.

Insbesondere sind die von den Krankenkassen empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen (U1 – U9) wahrzunehmen.

Ärztliche Empfehlungen hinsichtlich weiterer ärztlicher oder therapeutischer Behandlung (z. B. Impfungen, operative Eingriffe etc.) sind dem JUGENDAMT und den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern mitzuteilen. Vor ärztlichen Eingriffen, Impfungen oder - nach ärztlicher Auskunft – risikobehafteten Heilbehandlungen haben die Pflegepersonen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormünder*innen, Ergänzungspfleger*innen) einzuholen. In Notfällen haben die Pflegeeltern das Recht und die Pflicht, allein im Interesse des Pflegekindes zu entscheiden, und Ärzte sind verpflichtet das medizinisch Notwendige zu veranlassen. In diesem Fall ist der Inhaber der elterlichen Sorge unverzüglich zu unterrichten.

Arzt- und Begutachtungs-/Beratungstermine sollen bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege möglichst gemeinsam mit den Eltern wahrgenommen werden.

Das Pflegekind ist im _______ bzw. nicht in einem religiösen Bekenntnis zu erziehen. Ggf. sind die Rechte des Pflegekindes nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 sind zu beachten.

- d) Für das aufzunehmende Pflegekind ist durch die Pflegepersonen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.
 - Bei Auslandsreisen sind die Pflegepersonen verpflichtet, besondere, mit der Reise verbundene Risiken mit den Personensorgeberechtigten und dem JUGENDAMT zu erörtern, sowie insbesondere für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters und des JUGENDAMTES

- Die Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter sowie Eltern und das JUGENDAMT haben jederzeit das Recht, von der Pflegeperson vollumfänglich Auskunft über das Pflegekind zu erhalten.
- (2) Der/Die Sorgeberechtigten bzw. Eltern und das JUGENDAMT sind verpflichtet, der Pflegeperson alle für die Pflege des Pflegekindes notwendigen Informationen zu geben, insbesondere über die bisherige Entwicklung, über Krankheiten, den Gesundheitszustand, die Leistungen in Schule und Berufsausbildung und dergleichen.
- (3) Die zum persönlichen Gebrauch des Pflegekindes bestimmten Sachen sowie Urkunden und Bescheinigungen, die das Pflegekind betreffen (Geburtsurkunden, Kinderausweise, Impfnachweise usw.) sind der Pflegeperson zu übergeben.
- (4) Dem JUGENDAMT sowie den Pflegepersonen steht das Recht zu, die Einhaltung dieser Pflegevereinbarung zu überwachen und zu kontrollieren.
- (5) Die Mitarbeiter*innen des JUGENDAMTES sind gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet, insbesondere durch Hausbesuche das Kindeswohl jederzeit zu überprüfen.

§ 5 Pflegegeld und andere finanzielle Leistungen

 Das JUGENDAMT zahlt der anspruchsberechtigten Pflegeperson ein monatliches Pflege- und Erziehungsgeld (entsprechend der am Ort der Pflegestellen jeweils geltenden Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses). Das Pflegegeld wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(2) Mit dem Pflegegeld sind alle Aufwendungen, Sachleistungen und persönlichen Leistungen der Pflegeperson für den angemessenen Lebensbedarf und die Erziehung des Pflegekindes abgegolten. Dazu z\u00e4hlen insbesondere:

Stand: 05.06.2023

- die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern,
- Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Strom,
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
- Beschaffung und Instandhaltung von Kleidern, Schuhen und Wäsche
- einschließlich Bettwäsche,
- · Kosten für Haftpflicht- und Unfallversicherung,
- · Aufwendungen für kulturelle Bedürfnisse,
- · Aufwendungen für Taschengeld.

§ 6 Besuchs- und Ferienregelung

- Regelungen zum Umgang des/der Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertreter mit dem Pflegekind für Besuche und Ferien werden verbindlich im Hilfeplan getroffen.
- (2) Die Pflegepersonen sind berechtigt, das Pflegekind zu Wochenend- und Urlaubsreisen mitzunehmen oder zu Ferienfahrten anzumelden. Sie sind verpflichtet, das JUGENDAMT und die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern rechtzeitig vorher darüber zu informieren.

§ 7 Ende des Pflegeverhältnisses

- (1) Wenn das Pflegeverhältnis endet, ist auf das Wohl des Pflegekindes in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Das Pflegekind ist auf einen bevorstehenden Wechsel vorzubereiten.
- (2) Das Pflegeverhältnis endet mit Übergabe des Pflegekindes an das JUGENDAMT, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf
 - · zu dem im Hilfeplan festgeschriebenen Zeitpunkt,
 - zu dem vereinbarten Zeitpunkt dieser Pflegevereinbarung,
 - wenn der junge Mensch volljährig wird, es sei denn, die Festlegung im Hilfeplan sehen auf Antrag des Pflegekindes eine Fortsetzung der Hilfe gemäß §§ 33 und 41 oder 41a SGB VIII vor
 - wenn das Pflegekind oder die Pflegeperson stirbt, nicht jedoch beim Tod einer von mehreren Pflegepersonen
- (3) Das Pflegeverhältnis endet ebenfalls mit der Übergabe des Pflegekindes an das JUGENDAMT, wenn die Pflegevereinbarung fristlos gekündigt wird. Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Pflegevereinbarung kann insbesondere aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:

- a) durch die Beendigung der Hilfe zur Erziehung durch die Personensorgeberechtigten
- b) durch die Pflegepersonen nur, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt,
- durch das JUGENDAMT, wenn dies wegen des Kindeswohls erforderlich ist, insbesondere wenn die Pflegepersonen ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung verletzen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Pflegeperson verpflichtet, dass nicht volljährige Pflegekind dem JUGENDAMT zu übergeben.

Die persönlichen Sachen des Pflegekindes sowie das Pflegekind betreffende Urkunden sind herauszugeben.

Einrichtungsgegenstände, die mit Mitteln des das JUGENDAMTES erworben wurden, sind dem Pflegekind als sein Eigentum oder das JUGENDAMT zu übergeben.

§ 8 Besondere Vereinbarungen:	
Ort, den	
JUGENDAMT	Pflegeperson/en
Zustimmung des über 14 Jahre alten Pfleg	gekindes
Mit der Aufnahme bei den Pflegepersonen bin ich	einverstanden.
Ort, den	Unterschrift
Kenntnisse des oder der Sorgeberechtigte	en
Mir ist der Inhalt der Vereinbarung erklärt worden	, ich nehme diese zur Kenntnis und habe sie erhalten.
Ort don	
Ort, den	Unterschrift
Ort, den	
	Unterschrift

Anlage 3 - Schutzplan (Muster)

Schutzplan

zur Gefährdungsabwendung unmittelbar nächste Handlungsschritte (Wer macht was bis wann?)

Folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des jungen Menschen wurden getroffen:

	einbarungen und Hinweise		verantwortlich	Termin
	Schutzplan wurde am : unterschriften zu dokumentieren, be	besprochen ur	nd verabredet. ist ein Vermerk vorzunehn	nen)
	Schutzplan wurde am : Unterschriften zu dokumentieren, be	besprochen ui fehlender Unterschrift i	nd verabredet. ist ein Vermerk vorzunehn	nen)
durch	Schutzplan wurde am : Unterschriften zu dokumentieren, be Schutzplan wurde am:	fehlender Unterschrift	ist ein Vermerk vorzunehn	nen)
durch	unterschriften zu dokumentieren, be	fehlender Unterschrift	ist ein Vermerk vorzunehn	nen)
durch	Unterschriften zu dokumentieren, be	fehlender Unterschrift	ist ein Vermerk vorzunehn	nen)

Anlage 4 – Fragebogen zur Vorbereitung eines Hilfeplangespräches (Muster)

	Fragebogen für	das Hilfepl	langespräch	
		von		(Name Kind)
		am		
A.	Wie geht es	Dir zur Ze	it?	
	(C)		<u> </u>	
woil:			•	Ŭ
	s etwas, das Dich gerade lein	beschäftigt?		
□ J	a, nämlich:			
	· • • • • • • • • • • • • • • • • • • •			
₩.	Gesundheit G	und Fitne	ess	
Wie s	chätzt Du Deine Gesundl	neit und Fitness	ein?	
	☺		$ \oplus $	\otimes
weil:				
Was t	ust Du für Deine Gesund	heit/Fitness?		
Brauc	hst Du dabei Unterstützu	ng von Deinen	Pflegeeltern?	
Wenn	ja, wie?:			
_				
¥	Schule			
Wie k	ommst Du in der Schule	klar?		
	ngen / Noten:	\odot	⊕	\otimes
Leistu	0			
weil:		nen:		

Was tust Du für die Schule?
Wie können Dich Deine Pflegeeltern dabei unterstützen?
Was fällt Dir zur Schule sonst noch ein?
Was ist Dein Berufswunsch?:
Familie
Wie verstehst Du Dich mit deinen Pflegeeltern?
weil:
Wie verstehst Du Dich mit deinen Geschwistern in der Pflegefamilie?
Wie ist der Kontakt zu Deinen leiblichen Eltern?
Welche Familienmitglieder sind für Dich sonst noch wichtig?
Freundschaften
Wer sind Deine Freunde und Freundinnen?
Was macht Ihr geme zusammen?

Freizeit			
Was machst Du gerne in deiner Freizeit? □ Sport □ Musik □ Verein □ Tiere			
□ Zocken □ Lesen □ Shoppen			
☐ Sonstiges, nämlich:			
Was würdest Du gerne mal ausprobieren?			
Taschengeld – ich bekomme €			
Wie kommst Du mit Deinem Taschengeld zurecht?			
ппп			
weil:			
Worauf sparst Du?			
•			
Vertrauensperson			
Bei wem kannst Du Dir Rat und Hilfe holen?			
Ziele und Wünsche			
Wie soll Deine Situation in einem Jahr aussehen?			
Stell Dir vor Du hast drei Wünsche frei Was sind Deine Wünsche			
**			
*			

Datum:

Brandenburgische Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in der Vollzeitpflege

Anlage 5 – Notfallpass für Kinder und Jugendliche (Muster)

Mein Notfallpass			
Ich heiße			
Familie in			
Meine Kita/Schule:			
In meiner Freizeit wache ich			
und bin im			
Die rechtliche Verantwortung für mich trägt/tragen:			
Wenn es mir mal nicht gut geht, spreche ich am liebsten mit:			
Diesem Erwachsenen vertraue ich außer meinen Pflegeeltern am meisten:			
Die Broschüre "Recht hast Du!"			
habe ich erhalten.			

Stand: 05.06.2023

Brandenburgische Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in der Vollzeitpflege

	Datum:
Wichtige Kontaktdaten un	d Telefonnummern für mich:
	debriefkasten in der Kita/Schule finde ich
Das <u>Jugendamt/den Pflegekinderdienst</u> erreiche ich unter: (Telefon und E-M@il). Mein Ansprechpartner ist:	Meine/n <u>Vormund/in</u> erreiche ich unter:
Die <u>Ombudsstelle</u> in meiner Nähe erreiche ich unter: (Telefon und <mark>E-MQI</mark>). Adresse:	Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 (Die Nummer ist kostenlos und anonym, von Montag bis Samstag von 14-20 Uhr) www.krisenchat.de
Die <u>Familienberatungsstelle</u> in meiner Nöhe erreiche ich unter:	Zur Kenntnis genommen: Eltern: Pflegeeltern: echpartnerinnen habe ich am:
mit: gespro	ochen. Unterschrift: